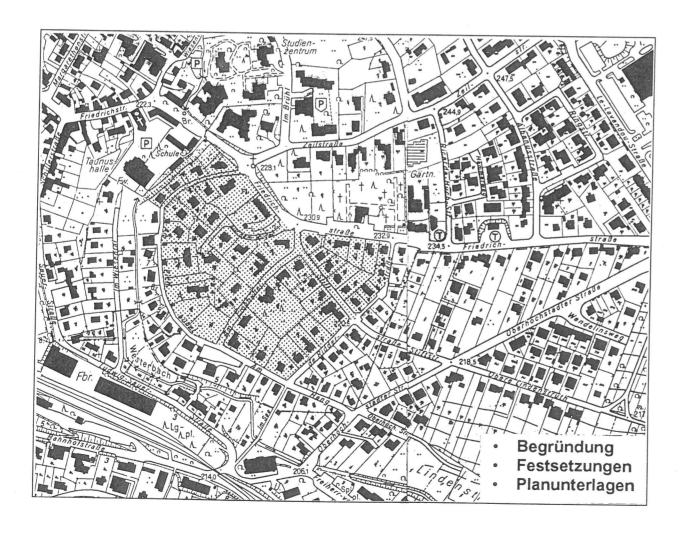
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE TEIL 2

S 182/96

10/98



Planergruppe ASL, Kirschbaumweg 6, 60489 Frankfurt

INHALT

- Begründung
- Festsetzungen
- Planunterlagen
- 1. Erfordernis der Planaufstellung
- 2. Rechtsgrundlagen
- 3. Lage im Stadtgebiet
- 4. Geltungsbereich
- 5. Übergeordnete Planungsvorhaben
- 6. Ziele der Bebauungsplanung
- 7. Städtbauliche und landschaftliche Bestandsanalyse
- 7.1 Untersuchungsmethodik
- 7.1.1 Bestandsdatei
- 7.2 Städtebau
- 7.2.1 Topographie und Bebauung
- 7.3 Landschaft
- 7.3.1 Nutzung und Vegetation
 - Bestandsplan o. M.
- 8. Bauliches und grünordnerisches Konzept
 - Detailplan Gestaltung M. 1:500

- 9. Zeichnerische und textliche Festsetzungen9.1 Bebauung
- 9.1.1 Art der Nutzung
- 9.1.2 Umgrenzung der überbaubaren Flächen
- 9.1.3 Grundfläche
- 9.1.4 Höhe der baulichen Anlagen
- 9.1.5 Geschoßfläche
- 9.1.6 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
- 9.1.7 Weitere Festsetzungen
- 9.2 Landschaft
- 9.3 Verkehr
- 9.4 Technische Ver- und Entsorgung
- 9.5 Umwelt
- 9.6 Textliche Festsetzungen
- 9.6.1 Nachrichtliche Übernahmen bzw. Hinweise
- 9.6.2 Planungsrechtliche Festsetzungen
- 9.6.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

10. Planstatistik und Umsetzungsmodalitäten

Anhang

Planunterlagen Bestand und Recht M. 1:500



Erfordernis der Planaufstellung

Durch den Ausgang des Entscheides über das Bürgerbegehren am 05.03.1995 wurde bestimmt, daß für den betreffenden Bereich ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird mit dem Inhalt, die vorhandene Bebauung hinsichtlich Art und Maß der bisher in diesem Gebiet vorhandenen Nutzung, deren Bauweise und der absolut überbaubaren Grundstücksfläche festzuschreiben und den wertvollen Baumbestand zu erhalten.



II. Die im Bürgerentscheid zu entscheidenden Fragen (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 KWG) lauten:

I. Sind Sie dafür, daß für das in der abgebildeten Karte näher bezeichnete Gebiet, das von der Friedrichstraße, der Oberhöchstädter Straße, der Ludwig-Sauer-Straße und den vorhandenen Bebauungsplänen Nr. 310 und 304 im Bereich der Schillerstraße begrenzt wird, ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird mit dem Inhalt, die vorhandenen Bebauung hinsichtlich Art und Maß der bisher in diesem Gebiet vorhandenen Nutzung, deren Bauweise und der absolut überbaubaren Grundstücksfläche festzuschreiben und den wertvollen Baumbestand zu erhalten?

Sind Sie weiterhin dafür, daß für das genannte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen wird mit dem Inhalt, daß Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und vorhandene bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen?

Kronberg im Taunus, 9. Februar 1995

Offentliche Bekanntmachung
der Stadt Kronberg im Taunus

Bekanntmachung
über den Tag und den Gegenstand
des Bürgerentscheides

I. Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kronberg im
Taunus hat gemäß § 55 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 19. 10. 1992 (GVBI.
IS. 582) durch Beschluß vom 2. 2. 1995 bestimmt, daß der

Bürgerentscheid
zur Aufstellung eines
Bebauungsplanes mit Veränderungssperre
in der Stadt Kronberg im Taunus
am Sonntag, dem 5. 3. 1995 stattfindet.

II. Die im Bürgerentscheid zu entscheidenden Fragen (5 55 Abs.)

III. Die im Bürgerentscheid zu entscheidenden Fragen (5 55 Abs.)

III. Erläuterungen des Magistrats (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG):

Die "Bürgerinitiative für vernümftiges Bauen in Kronberg in
nimm einige in jüngster Vergangenheit ergangene Baugee
chenhigungen zum Anlaß, ihre Sorge über die Erhaltung der
Charakters der Wohngebiete, insbesondere in Schönberg
zum Ausdruck zu bringen.
Sie bedient sich dabei des neugeschaffenen Instrumentes der
Ausdruck zu bringen.
Sie bedient sich dabei des neugeschaffenen Instrumentes der
Bürgerentscheids
tit dem Ziel, einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen, der den Charakter der Wohngebiete erhalt und für Eigentümer und Investoren verbindlich ist.
Aus diesen Gründen beantragt die Bürgerinitiative, in einem
Bürgerentscheid gem. § 8b Hess. Gemeindeordnung die beiden vorbezeichneten Fragen zur Abstimung zu bringen.
Zu diesem Bürgerentscheid yertreten Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung folgende Auffassung:
Der heute vorhandene Gebietscharakter im fraglichen Gebiet
ist zu erhalten. Dennoch empfehlen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung den Wahlberechtigten zum Bürgerentscheid mit einer und Investoren verbindlich ist.

NEIN

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus Gerhard Müller, Stadtkämmerer

Bürgerentscheid geht am 5. März über die Bühne

Von Matthias Kliem

Kronberg.-Es ist vollbracht: In seiner zweiten Sondersitzung hat das Parlament den Weg zum Bürgerentscheid endgültig geebnet. Einstimmig beschlossen die Stadtverordneten die Zulässigkeit und den Termin. Am 5. März, zwei Wochen nach der Landtagswahl, entscheiden die Bürger nun über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Schönberger Gebiet zwischen Friedrich-, Oberhöchstädter, Ludwig-Sauerund Schillerstraße.

Das Problem der Befangenheit erledigte sich, nachdem zahlreiche Stadtverordnete den Sitzungssaal verlassen hatten. "Wir wollen dem Bürgerentscheid nicht im Wege stehen und für einen juristischen Streit keinen Anlaß liefern", erklärte SPD-Fraktionschef Peter Stuckenschmidt stellvertretend. Politiker von SPD, UBG und Grünen bekräftigten gleichwohl, daß sie nach wie vor keine Befangenheit bei der ersten Abstimmung über den Bürgerentscheid sehen.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Stephan Ruegg, präsentierte dem Parlament jedoch die Stellungnahmen von Städtetag sowie Städteund Gemeindebund. Wie berichtet. hatten die beiden Gemeindevertretungen bei der ersten Sondersitzung Befangenheit bei Stadtverordneten ausgemacht, die in dem betroffenen Gebiet wohnen. Das Kreisrechtsamt war entgegengesetzter Auffassung. Vor diesem Hintergrund stellte sen Meinung zu vertreten.

denn auch das Parlament mit den Stimmen von CDU; FDP und dem Stadtältesten Dr. Gerhard Beier eine Befangenheit fest.

Der Termin 5. März war indes unstrittig, nachdem Stadtrat Gerhard Müller erklärt hatte: "Beschließen Sie diesen Tag. Wir schaffen das, auch wenn es vielen im Rathaus wieder Wochenendarbeit beschert." Die Koalition hatte ihre Zustimmung zu diesem Termin von dieser Aussage abhängig gemacht. Mit dem 5. März ist nun auch die 30-Tage-Frist gewahrt. Nach Auskunft Müllers waren die Gemeindevertretungen ebenfalls der Auffassung, daß diese Zeitspanne, die sich am Kommunalen Wahlgesetz orientiert (wir berichteten), auch beim Bürgerentscheid einzuhalten ist.

Um die Rechtssicherheit in allen Punkten zu gewährleisten, wiederholte das Parlament auch die Abstimmung zur der inhaltlichen Bewertung des Bürgerbegehrens. Erneut empfahl die Mehrheit von CDU und FDP den Bürgern, mit "Nein" zu stimmen. Als Grund wird die Formulierung einer Festschreibung der Bebauung ins Feld geführt.

Der Umstand, daß Bürgermeister Wilhelm Kreß sich vom Widerspruch des Magistrats öffentlich distanzierte, soll unterdessen den Landrat beschäftigen. "Wir wollen eine Klärung", so Müller. Nach Auffassung des Stadtrats habe Kreß als Sprecher des Magistrats auch des-

Die 1995 abgehaltenen Bürgerversammlungen ergaben allerdings, daß aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauflächen geeignete und umfeldverträgliche Um- und Neubaumaßnahmen möglich sein müßten und die Bebauungsplanung diesbezügliche Entwicklungsvorgaben aufzuzeigen und festzusetzen habe.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I, S. 2.253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBI I, S. 3486) in Verbindung mit den §§ 5 und 5.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (GVBI. I, S. 382) aufgestellt.

Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 479).

Die in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthaltene Landschaftsplanung wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.03.1987 (BGBI. I, S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 481) in Verbindung mit § 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. 09.1980 (HeNatG) (GVBI. I, S. 309 II 881 - 17, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994, GVBI I, S. 775), durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

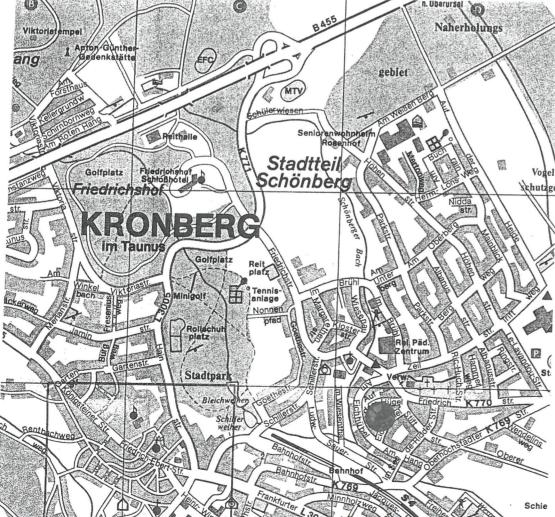
Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 4 HBO in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBI. I, S. 655 - 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBI. I, S. 775), durch diesen Bebauungsplan als Satzung erlassen.

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes und die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung 1990 i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58).

3. Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schönberg und befindet sich in einem überwiegend bebauten Zustand. Mit seiner nordwestlichen Seite tangiert das Teilgebiet die Gemeinbedarfszone des Ortskernes mit seinen kulturellen, schulischen, sozialen und kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen und Anlagen, mit seiner nordöstlichen Seite den Schönberger Friedhof nördlich der Friedrichstraße. Die übrigen Teilgebietsgrenzen sind von größtenteils locker bebauten Wohnbereichen umgeben.





4. Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,5 ha. Es wird begrenzt durch:

- im Norden:

die "Friedrichstraße"

- im Osten:

die "de-Ridder-Straße" (einschließlich),

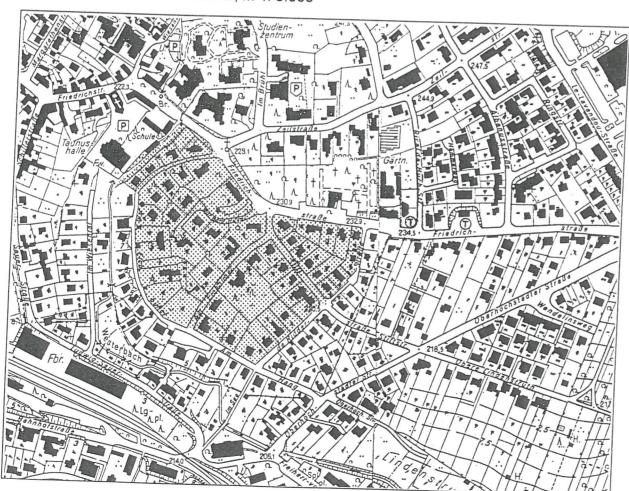
- im Süden:

die Straßen "Am Hang" und "Am Eichenbühel"

- im Westen:

ab Parzelle Nr. 423/122 den Westerbach

Ausschnitt Deutsche Grundkarte, M 1: 5.000



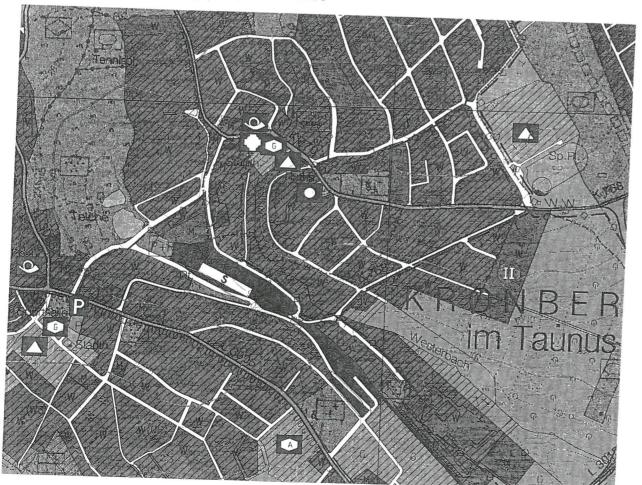


5. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Regionale Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) von 1995 stellt den Geltungsbereich als Siedlungsfläche Bestand dar.

Der für die Stadt Kronberg i. Ts. verbindliche Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt am Main mit den bis Dezember 1996 genehmigten und bekannt gemachten Veränderungen weist das Planungsgebiet als Wohnbaufläche Bestand aus.



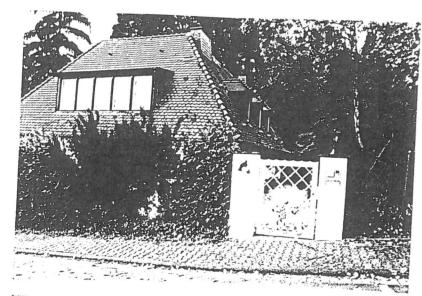


6. Ziele der Bebauungsplanung

Für die zukünftige städtebauliche Entwicklung des Gebietes soll gewährleistet werden, daß der derzeitig aufgelockerte Charakter erhalten bleibt.

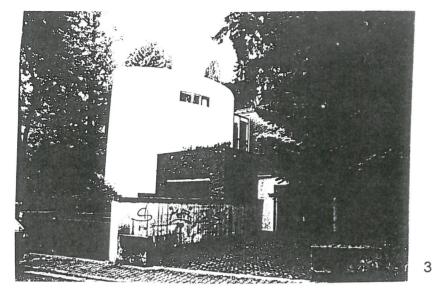
Aus der vorgenannten Prämisse liegen dem Bebauungsplan folgende Leitbilder zugrunde

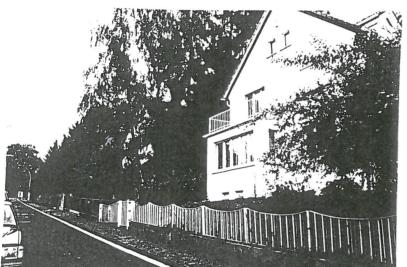
 Die zukünftige Bebauung soll sich an der bestehenden kleinteiligen und landschaftskonformen Bebauung orientieren. Ziel ist die Herstellung von Einzeloder Doppelhäusern.

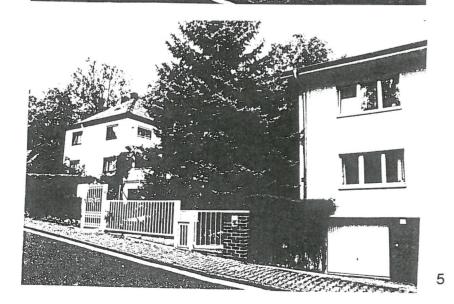


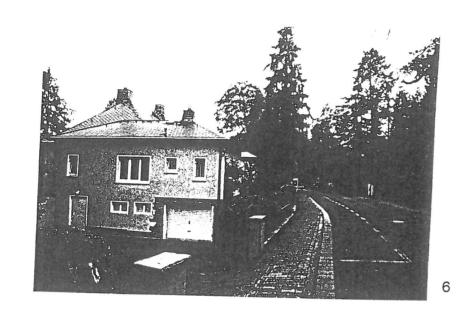
Gebietsspezifische Bautenbeispiele ohne Wertung!

2









- Als Bebauungsstruktur soll die aufgelockerte offene Bauweise mit hohem Grünanteil beibehalten werden, insbesondere beeinflußt durch Grundstücksgröße, Maß der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse, Gebäude und Grenzabstände.
- Sicherung maßvoller Erweiterungsmöglichkeiten bei bebauten Grundstücken durch An- und Neubauten, soweit der Baumbestand dies zuläßt und ein vergleichbares Nutzungsmaß der Nachbarschaft dies erlaubt.
- Gestaltungsfestsetzungen, insbesondere über die zulässigen Gebäudehöhen an Hangkanten und steil abfallenden Böschungsflächen.
- Parzellenteilung für Neubaumöglichkeiten nur bei großen Grundstücken, soweit die Erschließung gesichert ist.
- Freihaltung der Kronendurchmesser (Wurzelbereich) der Bäume von Bebauung, soweit diese nicht bereits bebaut sind bzw. zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Dabei soll jedoch ein Mindestabstand von 5 m zum Stamm nicht unterschritten werden.
- Erhaltung des wertvollen, gebietsprägenden Gehölzbestandes sowie notwendige Ergänzungen durch passende Arten.

- Beibehaltung und Erneuerung der Verkehrsflächengestaltung

Festsetzung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zur Sicherung der Erschließung der zweiten Baureihen.



7. Städtebauliche und landschaftliche Bestandsanalyse

7.1 Untersuchungsmethodik

Da sich der Bebauungsplan zu einem wesentlichen Teil an dem Bestand orientieren soll, war es erforderlich detaillierte Erhebungen in dem Gebiet durchzuführen. Auf diesen Grundlagen wurden Datenblätter angefertigt, die für jedes einzelne Grundstück die wesentlichen, für die Bauleitplanung relevanten Informationen, enthalten:

- Grundstücksfläche
- überbaute Fläche
- Verhältnis der bebauten Fläche zur Grundstücksfläche
- Geschoßzahl
- Geschoßfläche
- Verhältnis der Geschoßfläche zur Grundstücksfläche
- Bauweise
- Dachform
- Dachneigung

Damit konnte die bauliche Gestalt wie sie sich im Bestand darstellt herausgearbeitet werden. Typische Merkmale und störende Elemente wurden erkannt und katalogisiert.

7.1.1 Bestandsdatei

Anmerkung:

Die Ausnutzungsdaten orientieren sich an der optischen Erfassung und beinhalten noch keine Vollgeschoß- sowie Haupt- und Nebengebäudeklassifizierung. Die Geschoßzahl als auch die Grundflächen- (GRZ) und Geschoßflächenzahlen (GFZ) sind deshalb des öfteren zu hoch angesetzt. Die vorliegende Entwurfsplanung setzt sich mit den genannten Belangen detailliert auseinander und behandelt die angesprochenen Werte restriktiv (vergl. Schemaschnitte und Ausnutzungsdaten).

Bebauungsplan Südlich der Friedrichstraße Teilbereich 2 Stadt Kronberg im Taunus Bestandsanalyse Stand: 24.10.96

Nr.	Flur- stūc		überbaute Fläche in m²	GRZ	Geschoß- zahl	Geschoß- fläche	GFZ	Bauweise E/D/H	Dach- form	Dach- neigung	sonst. Feststellg
Te ilberei	ch 2										
	59 423/12	2 654	134	0,20	K+I+D	402	0,61	Ε	S	> 45 °	
	60 127/	4 137									†
	60 127/		128	0,19	K + I	225	0,33	Ε	S	30 - 45 °	
	61 127/		160	0,23	I	160	0,13	Ε	W	30 - 45 °	
	52 338/12										
The second line will be seen to b	32 337/12		86			171	0,20	D	W	30 - 45 °	
	339/12		68	0,21		135	0,42	D	W	30 - 45 °	
	4 124/27		489	0,22	11	1466	0,67	E :	S	< 30 °	
	5 124/24		140	0,21	-	385	0,59	E i	Z	> 45 °	
	6 124/25	-	157	0,20		313	0,40		-	< 30 °	
6		-	144	0,14		288	0,29			30 - 45 °	?
68			177		(+I+D	530	0,62		_	> 45 °	
69			117	0,13		234	0,25			> 45 °	
70	1	1092	117	0,111		234	0,21			> 45 °	
71		3312	264	0,08	+ D	447	0,13	: S	>	45°	
72		1.109	7/5	0.15			_				m Bau
73 74		1.109	165	0,15		312	0,28 E			30° / 0°	
75	1	1.104	123	0,11 K	+1	247	0,22 E			0 - 45 °	
76		1.360	185	0,14		185	0,14 E		0		
77		768 771		0,25		189	0,25 E			30°	
78		2.327		0,22		166	0,22 E	S		0 - 45 °	
79		803		0,12		513	0,22 E	S		0 - 45 °	
80		1.012		0,18 K	+1	295	0,37 E	S		30°	
81	124/7	1.200		0,16			0,30 E	S		30°	
82	124/8	1708		0,1111+	<u></u>		0,35 E	S		0 - 45 °	
83	91/37	60	100	0,11117		301	0,21 E	W	>	45 °	
83	91/32	704	195	0,25		267	0,48 E				
84	91/38	500		0,23			0,46 E	Z		0 - 45 °	
85	348/91	545		0,18			0,35 E	W		30 °	
86	350/91	718		0,16			0,29 E	S		- 45 °	
87	351/91	810		0,11			0,27 E	S		45°	
88	353/91	505		0,23			0,41 E	W	_	- 45 °	
89	363/91	498	147 0),29 K +	11		0,67 E	S		- 45 °	
90	362/91	500	68 0),14),27 E	Z	$\overline{}$	30 °	
91	334/91	515	110 0	,21 K +	1),43 E	w		90 °	
92	355/91	764	135 0	,18 K +	11		,53 E	S	< 3		
93	375/91	732	70 0	,10 K+	I+D		,29 E	S	> 4		
94	374/91	809	124 0,	,15			,31 E	w		- 45 °	
95	91/35	726	137 0,	,19 K +	11		,49 E	W	> 4		
96	91/36	589	142 0,	24 K +	1		,48 E	W	< 30		
	385/91	3.450	289 0,	08 K +		531 0	,15 E	W		- 45 °	
98	91/47	1.229	140 0,	11 1 + 0		280 0	,23 E	s	> 45		
99	91/46	850	162 0,	191+0)	324 0	,38 E	S	> 45	5 °	
	414/91	1.017		12		127 0,	12 E	S	30 -	45°	
	439/91	995		111		110 0,	11 E	S	> 45	5 °	
102	438/91	837	150 0,	18 K + I	+ D	403 0,	48 E	W	> 45	5° ?	

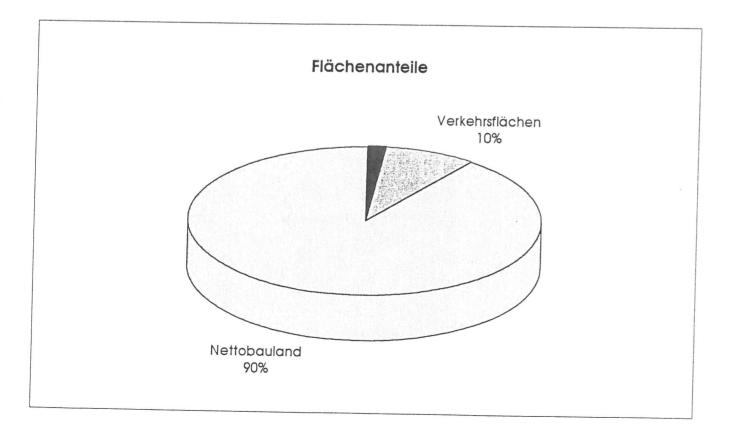
Seite 1



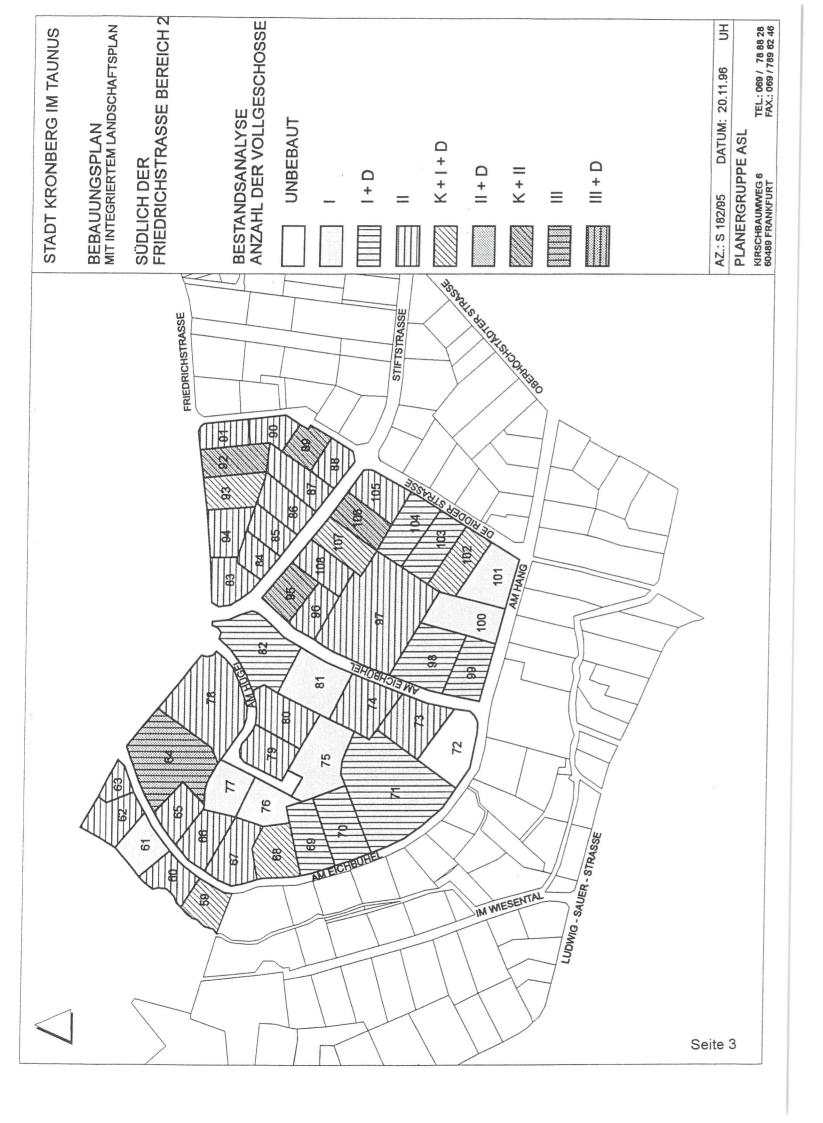
Bebauungsplan Südlich der Friedrichstraße Teilbereich 2 Stadt Kronberg im Taunus Bestandsanalyse Stand: 24.10.96

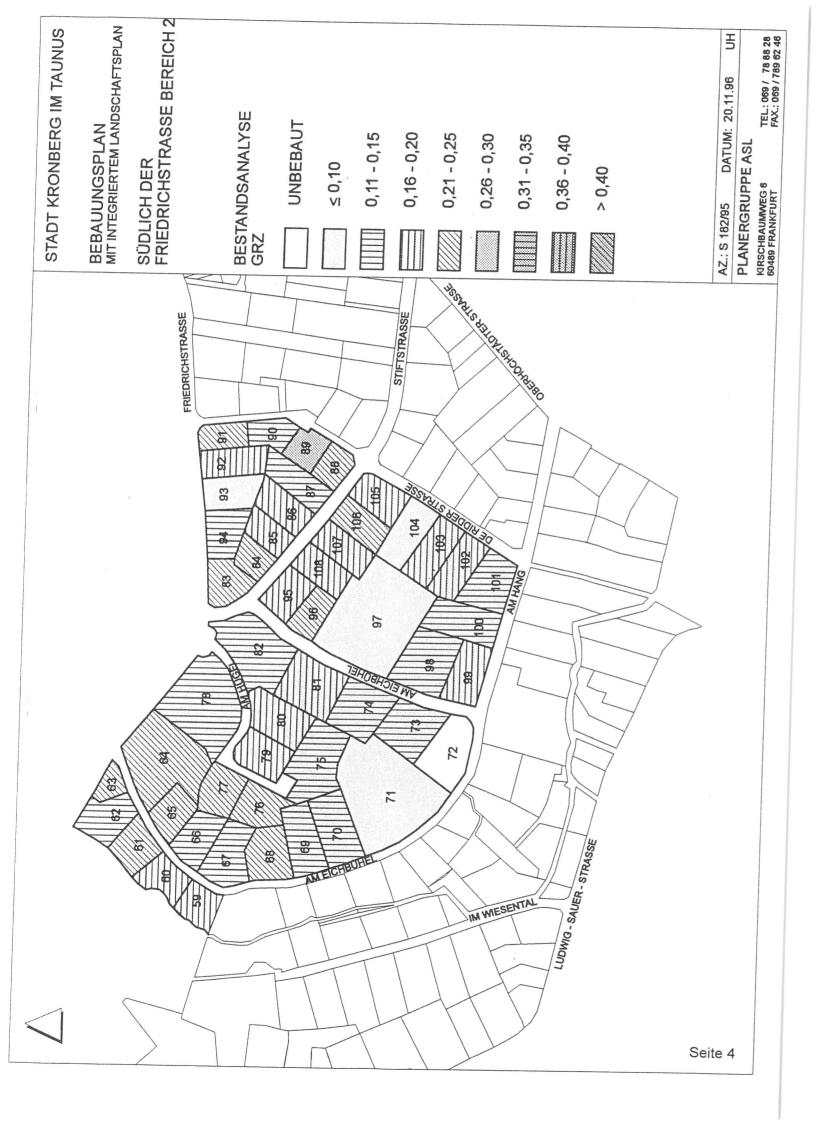
Nr.	Flur- stück	Fläche in m²	überbaute Fläche in m²	GRZ	Geschoß- zahl	Geschoß- fläche	GFZ	Bauweise E/D/H	Dach- form	Dach- neigung	sonst. Feststellg.
103	91/18	905	177	0,20	I+D	291	0,32	E	S	> 45 °	V militar (September 1994)
104	91/17	886	89	0,10	I + D	152	0,17	E	S	> 45 °	
105	368/91	738	135	0,18	11	218	0,29	Ε	Z	> 45 °	
106	369/91	700	165	0,24	K + II	357	0,51	Ε .	S	30 - 45 °	
107	357/91	724	125	0,17	K+I+D	328	0,45	E	s	> 45 °	
108	383/91	724	115	0,16	11	182	0,25	Е	w	30 - 45 °	
Straße	91/20	574									
Straße	91/51	1.296									
Straße	91/53	914									
Straße teilw.	121/3	570					\neg				
Straße teilw.	91/34	1216							-+		
Straße privat	124/22	941					_		\neg	-	

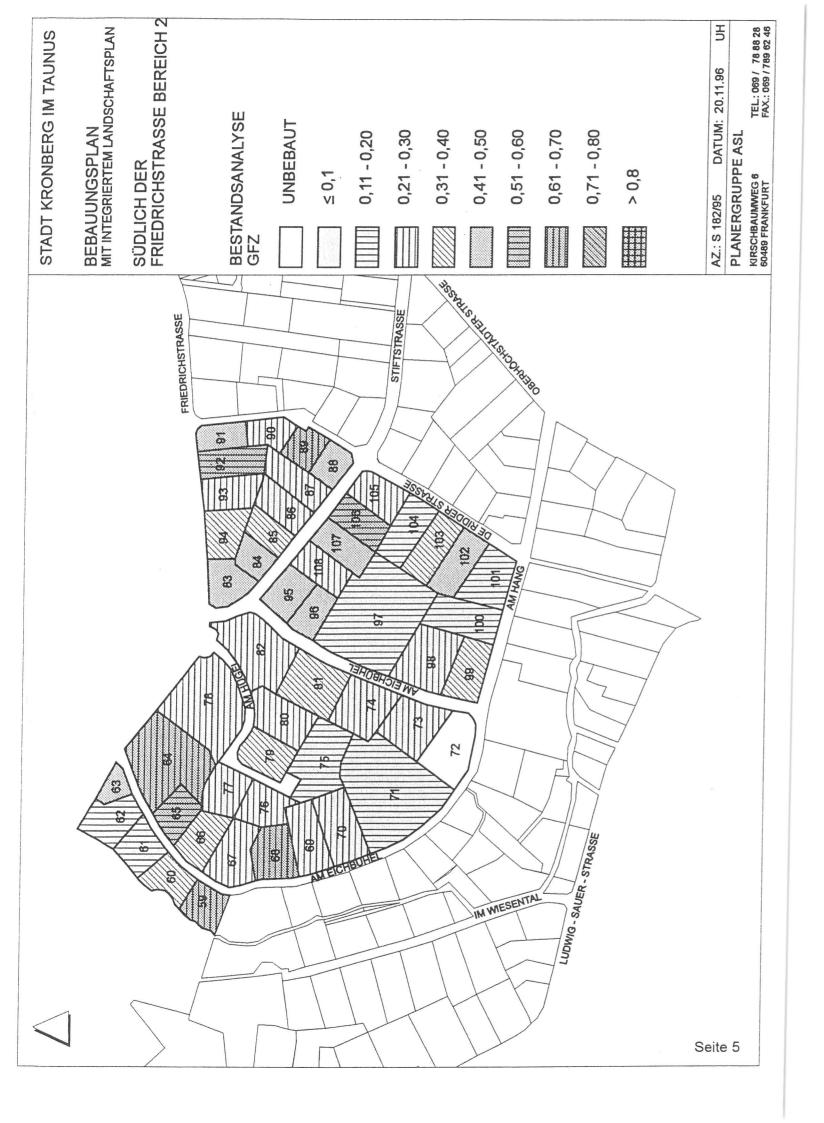
Flächenbilanz				
	m²			The state of the s
Grundfläche	7.437		Durchschnittliche GRZ	0,15
Geschoßfläche	14.847		Durchschnittliche GFZ	0,30
	m²	%		
Nettobauland	49.302	89,95		
Private Verkehrsfläche	941	8,34		
Öffentliche Verkehrsflächen	4.570	1,72		
Bruttobauland	54.813	100,00		



Seite 2







7.2 Städtebau

7.2.1 Topographie und Bebauung

Das Gelände fällt von einem Höchstpunkt mit einer Höhe von 236,00 m über NN zwischen den Straßen "Am Hang" und "Auf dem Hügel". In nördlicher Richtung fällt das Gelände mit einem Gefälle von bis zu 20 % auf eine Höhe von 224,30 m über NN an der nördlichsten Ecke des Geltungsbereiches. In süd-östlicher Richtung fällt das Gelände mit einer schwächeren Hangneigung von ca. 10 %. Die südlichste Ecke, die im Kreuzungsbereich "Am Hang" und "de-Ridder-Straße, liegt auf einer Höhe von ca. 212,90 m über NN. Die Hanglage prägt das Ortsbild in diesem Bereich entscheidend mit.

Das Gebiet ist zu einem Großteil mit freistehenden Einzelhäusern bebaut, die in ihrer überbauten Fläche und Höhe sehr stark variieren. Insgesamt dominiert der Eindruck einer aufgelockerten Bebauung mit hoher Durchgrünung und einem sehr hohen Wohnwert.

Im östlichen Bereich ist eine offene Blockrandbebauung vorhanden, die durch entsprechende Bebauung noch stärker betont werden kann.

Das Gebiet "Auf dem Hügel" stellt einen gesonderten Bereich dar, ausgerückt bzw. abgegrenzt durch das Tor an der Friedrichsstraße und die umfeldprägenden Mammutbäume.

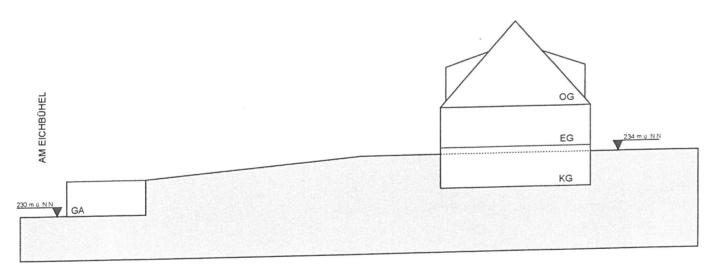
Durch die Orientierung zur Friedrichsstraße hin, hat das denkmalwerte Gebäude auf Parzelle 124/28 keine direkten Auswirkungen auf das Wohngebiet.

Entlang der Straße " Am Eichbühel" fallen vor allem die Gebäude in außergewöhnlicher Architektur auf, wirken dabei aber nicht störend.

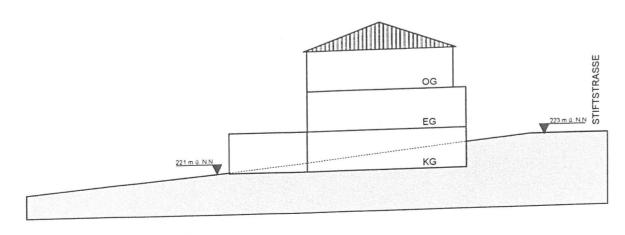
Überdimensioniert und ungeschickt plaziert ist das Gebäude Ecke Friedrichstraße/ Am Eichenbühel. Eine ortsbildgerechte und prägende Gestaltung des besagten Eckgrundstücks wurde damit vergeben.

Im Bestand fehlen häufig die notwendigen Kinderspielplätze oder sie sind zu klein bemessen. Auf die Verpflichtung zur Anlage von Kleinkinderspielplätzen bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen nach § 9 Abs. 3 HBO, wird hingewiesen.

Schemaschnitte Bebauung, o. M.



SYSTEMSCHNITT AM EICHBÜHEL 7/9



SYSTEMSCHNITT STIFTSRASSE 10

7.3 Landschaft

7.3.1 Nutzung und Vegetation

Im Geltungsbereich wird die Nutzung durch Einzel- und Doppelhäuser mit parkartigen Gärten geprägt. Die Gärten sind größtenteils durch Rasenflächen mit einem wertvollen Baumbestand besetzt. Neben vielen Laubbäumen, z. B. Birken, Erlen und Eichen gibt es einige Nadelbäume wie Fichten oder Kiefern, aber auch Exoten, wie z. B. Mammutbäume.

Der Anteil der Bodendecker und Staudenflächen ist gering. Nutzgärten gibt es fast keine. Allerdings gibt es noch Relikte von Obstwiesen. Der Anteil der versiegelten Flächen in den Gärten ist gering. Die Garten-flächen sind im Verhältnis zu den überbauten Flächen ausgewogen.

Insbesondere in dem Bereich zwischen der "de-Ridder-Straße, der Straße "Am Hang", der "Stiftstraße", der Straße "Am Eichenbühel" entsteht durch die Blockrandbebauung ein großer zusammenhängender Grünbereich mit einer Vielzahl von Bäumen.

Dieses parkartige Areal prägt das Ortsbild entscheidend mit.

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die erhaltenswerten und ortsbildprägenden Einzelgehölze erfaßt und kartiert, wobei folgende Bewertungskriterien angewendet wurden:

- wertvolle Gruppen
- besondere Größe, hohes Alter
- Seltenheit
- im Umfeld markante Wirkung

Die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Kronberg geschützten Bäume sind im Plan nicht gesondert dargestellt. Lediglich die Bäume und Baumgruppen, die das Ortsbild entscheidend prägen, sind verstärkt gekennzeichnet.



STADT KRONBERG IM TAUNUS

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE TEIL 2

BESTAND

GELTUNGSBEREICH



HÖHENLINIE



FLURSTÜCKSGRENZEN



GEBÄUDE MIT GENEIGTEM DACH



GEBÄUDE MIT FLACHDACH



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



FUSSWEG



PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE



EINFAHRT



VERSIEGELTE FLÄCHE





BEGRÜNTE TIEFGARAGE ZIER- UND NUTZGARTEN



LAUBBAUM



NADELBAUM



RAUMPRÄGENDE MAUER



RAUMPRÄGENDE HECKE

AZ.: S 182/95

DATUM: 07.04.97

PLANERGRUPPE ASL

KIRSCHBAUMWEG 6 60489 FRANKFURT

TEL.: 069 / 78 88 28 FAX.: 069 / 789 62 46

FA

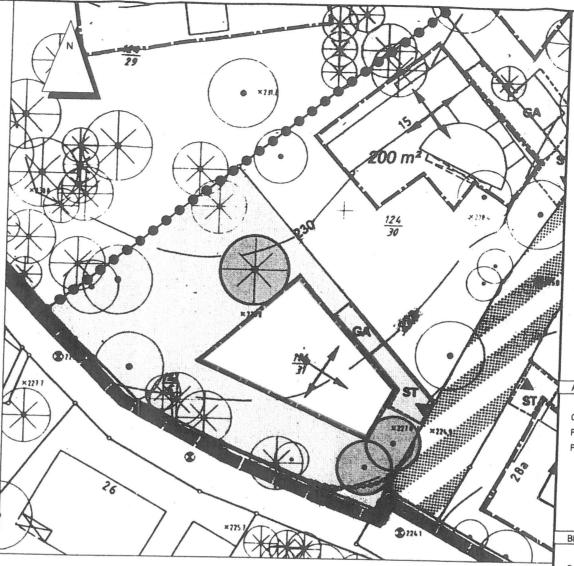
8. Bauliches und grünordnerisches Konzept

In einem bebauten Gebiet ein städtebauliches Leitbild zu formulieren ist außerordentlich schwierig. Das Problem kann damit begründet werden, das eine zu starke Generalisierung der Festsetzungen dazu führt, daß viele Grundstücke aufgrund ihrer unterschiedlichen Größen aus dem Rahmen fallen, da ihre Ausnutzungsdaten entweder zu hoch oder zu niedrig sind. Auf der anderen Seite kann eine zu detailierte Festsetzung der Einzelbereiche eine städtebauliche Konzeptentwicklung verhindern, da ein Leitbild oftmals nicht mehr erkennbar ist und sich einzelne Betroffene ungleich behandelt fühlen. Eine städtebauliche Neuordnung des Gebietes ist nicht erforderlich, aber sicher ist eine über den Bestand hinausgehende, kleinteilige und ortsstilgerechte, bauliche Erweiterung sinnvoll.

Anmerkung:

Ein Beispiel zur Verdeutlichung der Neubau- und Umbauziele dient der folgende Detailplan. Er zeigt bauliche Änderungsmöglichkeiten für ein ausgewähltes Grundstück.





STADT KRONBERG IM TAUNUS

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE TEIL 2

BAUMASSNAHMEN M. 1: 500

ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

Gemarkung

Schönberg

Flurstück

124/11

BESTAND

Grundstücksfläche

1.109 m²

unbebaut

WA

150 m²

0. / E

0,50 m

0,50 m

UH

0,30

GRZ

Nutzung

Vollgeschosse

VORGABEN BEBAUUNGSPLAN

Nutzungsart

Nutzungseinschränkungen

max. überbaubare Grundfläche

Vollgeschosse max. Bauweise

Drempelhöhe max.

Sockelhöhe max.

Traufhöhe max. Firsthöhe max.

6,60 m über gewachsenem Gelände 9,00 m über gewachsenem Gelände Dachhöhe max.

Dachneigung Lage der Stellplätze

In überbaubaren oder gekennzeichneten Flächen Sonstige Bauordnungsrechtliche

Festsetzungen

AZ.: S 182/95 DATUM: 09.06.97

PLANERGRUPPE ASL

KIRSCHBAUMWEG 6 60489 FRANKFURT

TEL.: 069 / 78 88 28 FAX.: 069 / 789 62 46

GESTALTUNG

GELTUNGSBEREICH





FLURSTÜCKSGRENZEN



GEBÄUDE MIT GENEIGTEM DACH VORHANDEN

GEBÄUDE MIT GENEIGTEM DACH



GEBÄUDE

GEPLANT

GEPLANT



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



FUSSWEG



FINFAHRT

VERSIEGELTE FLÄCHE



ZIER- UND NUTZGARTEN



BAUM VORHANDEN



BAUM GEPLANT



RAUMPRÄGENDE MAUER



RAUMPRÄGENDE HECKE



FLIESSGEWÄSSER



BRÜCKE



RECHT

WA

A1

GELTUNGSBEREICH

FLURST()CKSGRENZEN

HÖHENLINIE

WOHNGEBIET

BEZEICHNUNG DER GEBIETSBEREICHE

ABGRENZUNG VERSCH.

BAULICHEN NUTZUNGEN

ARTEN U. MASZE DER

FIRSTRICHTUNG WAHLWEISE

FIRSTRICHTUNG IN PFEILRICHTUNG

BAUGRENZE



WASSERFLÄCHE

ÖFFENTLICHE VER-KEHRSFLÄCHE

OFFENTLICHER

VERKEHRSFLÄCHE

GEH-, FAHR- UND

GRÜNFLÄCHE

BAUM BESTAND

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE.

GARAGEN O. TIEFGARAGEN

ERHALTUNG ORTSBILD-PRÄGENDER BÄUME

PRIVATE

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

9.1 Bebauung

9.1.1 Art der Nutzung

Das Plangebiet wird, bis auf eine Fläche für den Gemeinbedarf, als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Entsprechend dem Charakter des Gebietes sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Außer Wohngebäuden sind keine anderen Nutzungen zulässig.

Das Grundstück Friedrichstraße 37 (Flurstück 124/28) wird als Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) ausgewiesen.

9.1.2 Umgrenzung der überbaubaren Flächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster sind entsprechend der vorgegebenen Grundfläche ohne Einschränkung überbaubar. Um eine größere Klarheit und Rechtssicherheit zu erlangen, wird in der Regel, jeweils die überbaubare Fläche eines Grundstücks als Einzelbaufenster festgesetzt. Diese werden nur dann über mehrere Grundstücke zusammengefaßt, wenn eine größere Flexibilität bei der Anordnung der Gebäude, oder eine beson-dere städtebauliche Gestaltung erreicht werden soll. Alle Baufenster werden mit Baugrenzen umfaßt, um Freiheit bei der Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken zu gewährleisten. Gleichzeitig ist die Tiefe der überbau-baren Flächen so gewählt, daß bei Ausschöpfung der zulässigen Grundflächenzahl, die Gebäude jeweils an der Erschließungsstraße stehen.

9.1.3 Grundfläche

Die Benachteiligung oder Bevorzugung einzelner Grundstücke soll vermieden werden. Deswegen wurde aufgrund der Bestandserhebung das Plangebiet in mehrere Bereiche aufgeteilt, für die die Größe der Grundfläche festgesetzt wird (siehe Tabelle). Dies dient dazu, im Rahmen der Gleichbehandlung die Grundfläche soweit möglich zu vereinheitlichen. Zielgröße ist eine überbaubare Fläche von ca. 150 m². Dabei orientiert sich die zukünftige Grundfläche im wesentlichen an dem Bestand, wobei jedoch bestehende Gebäude, die aufgrund ihres Volumens störend auf das Umfeld wirken, nicht gesichert werden. Eine Reduzierung der überbauten Fläche im Falle einer Neubebauung ist dann erforderlich. Ansonsten besteht für die Gebäude natürlich Bestandsschutz.

9.1.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der baulichen Situation des näheren Umfeldes, auf zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt. Um überzogene, insbesondere talseitige Gebäudehöhen zu vermeiden, werden zusätzlich Festsetzungen über die maximale Trauf- und Firsthöhen der baulichen Anlagen getroffen.

9.1.5 Geschoßfläche

Die Geschoßflächenzahl gibt das Verhältnis zwischen Bruttowohnfläche und Grundstücksgröße an. Entsprechend der vorgefundenen Situation und der städtebaulichen Zielsetzung wird das Gebiet in 3 Bereiche untergliedert, für die jeweils die gleiche Geschoßflächenzahl vorgegeben wird.

9.1.6 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Bei der Ermittlung der überbaubaren Fläche wurden Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und deren Zufahrten nicht berücksichtigt. Bei der Angabe der GRZ sind diese nicht inbegriffen. Entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche, durch die genannten An-lagen aber um bis zu 50 % überschritten werden.

Pro Grundstück sind Flächen für mindestens einen Stellplatz und einen Garagenstellplatz vorgesehen. Soll pro Grundstück mehr als eine Wohneinheit realisiert werden, so sind die hierfür erforderlichen zusätzlichen Stellplätze innerhalb der überbaubaren Fläche nachzuweisen.

Nebenanlagen, die im Sinne der Landesbauordnung Gebäude darstellen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.

9.1.7 Weitere Festsetzungen

Entsprechend der baulichen Gegebenheiten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flachdächer und geneigte Dächer bis maximal 45° zulässig. Die maximale Dachhöhe wird auf 6,00 m begrenzt.

Im gesamten Plangebiet wird offene Bauweise festgesetzt, die entsprechend der örtlichen Situation nach der Zulässigkeit von Einzelhäusern, bzw. Einzel- und Doppelhäusern klassifiziert wird.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Park- und Gartenflächen für das Plangebiet wird festgesetzt, daß die Grundstücksfreiflächen nur bis zu einem bestimmten Umfang versiegelt werden dürfen. Der Umfang wird gestaffelt festgesetzt.

Die Darstellung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung erfolgt in den Bereichen zugeordneter Nutzungsschablonen. Die in der Nutzungsschablone und im Bebauungsplan dargestellten Zeichen der Anlage zur Planzeichen V'90, werden in der Legende zum Bebauungsplan bezeichnet und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erläutert.

Das Gebäude Friedrichstraße 37 (Flurstück 124/28) steht unter Denkmalschutz und wird entsprechend gekennzeichnet.

9.2 Landschaft

In Teilbereichen wird das Gebiet durch die Straßenblöcke mit Randbebauung und die parkartigen Grünbereiche in der Blockmitte geprägt.

Lediglich ein Grundstück im Plangebiet ist derzeit ungenutzt.

Bäume die über die Schutzwürdigkeit gemäß Baumschutzsatzung hinaus auch das Ortsbild mitprägen, sind im Plan gesondert gekennzeichnet. Diese Gehölze prägen das Orts- und Straßenbild entscheidend mit. Ersatzpflanzungen sind demzufolge an der gleichen oder an ähnlich markanten Punkten vorzunehmen. Der Kronenbereich der erhaltenswerten Bäume soll zur Erhaltung der Lebensgrundlage mindestens in einem Radius von 5 m von Bebauung und Befestigungen freigehalten werden.

Gleichzeitig soll der Anteil der Grünelemente, die den Charakter des Gebietes maßgeblich mitbestimmen, erhalten und gefördert werden. Zur Belebung des Ortsbildes und zur Verbesserung des ökologischen Wertes soll langfristig der Anteil der Laubgehölze auf 70 % erhöht werden. Zudem soll die Bepflanzung den Charakter des Gebietes unterstreichen, d. h. Zier- und Blütengehölze in den privaten Gärten, tragen zur Erhöhung der Erlebnisvielfalt bei und kennzeichnen das urbane, parkähnliche Erscheinungsbild. Dabei wird eine großzügige Druch- und Eingrünung angestrebt.

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft und des Naturhaushaltes wird der Versiegelungsgrad auf ein Minimum begrenzt.

Dies trägt auch dazu bei den ortsbildbestimmenden hohen Grünanteil im Gebiet zu sichern.

9.3 Verkehr

Das Plangebiet ist verkehrlich voll erschlossen. Durch die Stadt Kronberg sind keine Erschließungsmaßnahmen mehr erforderlich. Vereinzelt ist die Erschließung von Baugrundstücken durch Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger zu sichern.

Die Straße "Am Hügel" ist eine Privatstraße und wird mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger belastet.

9.4 Technische Ver- und Entsorgung

Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden, der Anschluß der geplanten Neubauten kann problemlos erfolgen. Eine Erweiterung der bestehenden Leitungen ist aufgrund des geringen zu erwartenden Bevölkerungszuwachses nicht notwendig.

Vereinzelt ist die Erschließung von Grundstücken durch Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde als Versorgungsträger zu sichern.

9.5 Umwelt

Schädliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Wohnnutzung nicht zu erwarten. Maßnahmen zum Immissions- bzw. Emissionsschutz sind nicht erforderlich.

9.6 Zeichnerische und textliche Festsetzung

9.6.1 Nachrichtliche Übernahmen bzw. Hinweise	0.	
FI.3	0.1	Flurnummer z. B. Flur 3
	0.2	Flurstücksgrenze vorhanden
91 18	0.3	Flurstücksnummer z. B. 91 / 18
3	0.4	Vorhandenes Gebäude
283	0.5	Höhenlinie mit Angabe der Höhe über N.N.
	0.6	Hinweis: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

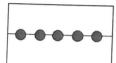


- 2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16 und 17 BauNVO)
- 2.1 Bezeichnung der Planbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen, über die Art und das Maß der baulichen Nutzung.
- 2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maße der baulichen Nutzung oder Bauweise

Anmerkung: Die Privatstraße "Auf dem Hügel" grenzt die unterschiedlichen Nutzungsbereiche voneinander ab.

- 2.3 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 2.3.1 Außer Wohngebäuden sind keine anderen Nutzungen zulässig.
- 2.3.2 Zahl der Wohnungen je Wohngebäude als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr 6 BauGB) Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- 2.4 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- 2.4.1 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier Kindergarten)













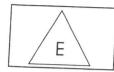
- 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 19 und 20 BauNVO)
- Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte als Höchstgrenze festgesetzt, soweit die überbaubaren Flächen oder die Festlegungen der Landesbauordnung nicht zu einer niedrigeren Ausnutzung zwingen.
- 3.2 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 4 BauNVO) z. B. II
- 3.3 Grundfläche (§ 19 BauNVO) z. B. Grundfläche 150 m²
- 3.4 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) z.B. GFZ 0,40

GR 150 m²



- Bauweise der baulichen Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 1 2)
- 4.1 Bauweise
- 4.1.1 Offene Bauweise

Ο.



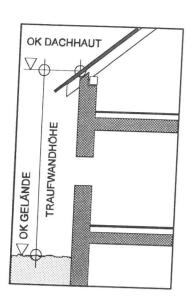
ED

- 4.1.2 nur Einzelhäuser zulässig
- 4.1.3 nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)
- 5.1 Maximal zulässige Traufwandhöhe
- 5.1.1 Die maximal zulässige Traufwandhöhe beträgt:

Planbereich

Höhe max. in m

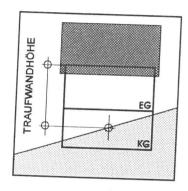
A1/A2/A3/B1/B2/B3/ 6,60 B4/B5/B6/C1/C2/C3/ C4



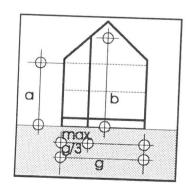
5.1.2 Die Traufwandhöhe wird wie folgt gemessen:

Bei geneigten Dächern: Oberkante vorhandenes Gelände bis Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit Außenkante Fassade.

Bei Flachdächern: Oberkante vorhandenes Gelände bis Oberkante Attika.

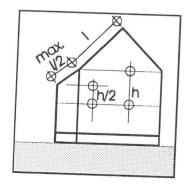


5.1.3 Bei schräg verlaufendem Geländeanschnitt bezieht sich das zulässige Maß der Traufwandhöhe auf die mittlere Traufwandhöhe der Fassaden.



5.1.4 Ausnahmen bilden Traufwandhöhen über Dacheinschnitten und Dachloggien. Die Tiefe des Dacheinschnittes bzw. des zurückspringenden Gebäudeteiles darf maximal 1/3 der Gebäudebreite betragen.

a = max. zulässige Traufwandhöheb = Traufwandhöhe am Dacheinschnitt oder zurückspringenden Gebäudeteil



5.1.5 Abgeschleppte Dächer dürfen nur bis auf die Hälfte der Höhe des Vollgeschosses unter dem Dachgeschoß geführt werden. Die Länge des herabgezogenen Dachteiles darf max. die Hälfte der oberen Dachlänge betragen.

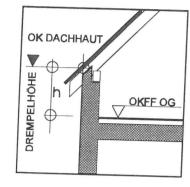
- 5.2 Maximale Drempelhöhe
- 5.2.1 Die maximal zulässige Drempelhöhe beträgt:

Planbereich

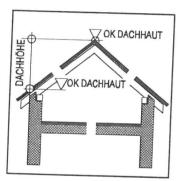
Höhe max. in m

A1/A2/A3/B1/B2/B3/B 0,50 4/B5/B6/C1/C2/C3/C

4



5.2.2 Die Drempelhöhe wird wie folgt gemessen:
Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoß bis
Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit
Außenkante Fassade.

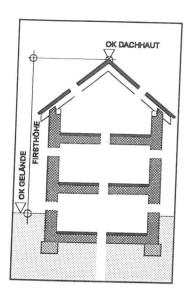


- 5.3 Dachhöhe
- 5.3.1 Die maximale Dachhöhe beträgt 6,00 m.
- 5.3.2 Die Dachhöhe wird wie folgt gemessen: Schnittpunkt der Außenkante Fassade mit der Oberkante Dachhaut bis Oberkante Dachhaut am First.
- 5.4 Maximale Firsthöhe
- 5.4.1 Die maximale Firsthöhe beträgt:

Planbereich

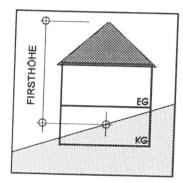
Höhe max. in m

A1/A2/A3/B1/B2/B3/ 9,00 B4/B5/B6/C1/C2/C3/ C4



5.4.2 Die Firsthöhe wird wie folgt gemessen:

Oberkante vorhandenes Gelände bis Oberkante Dachkante am First.



5.4.3 Bei schräg verlaufendem Geländeanschnitt bezieht sich das zulässige Maß der Firsthöhe auf die mittlere Geländehöhe entlang der Fassaden.

5.5 Maximale Sockelhöhe (Höhenlage des Erdgeschoßes)

5.5.1 Die maximal zulässige Sockelhöhe beträgt:

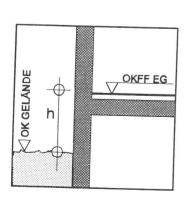
Planbereich

Höhe max. in m

A1/A2/A3/B1/B2/B3/B 0,50 4/B5/B6/C1/C2/C3/C 4

5.5.2 Die Sockelhöhe wird wie folgt gemessen:

Oberkante vorhandenes Gelände bis Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschoßes.



S		
DES		
AGE		
HOHENLAGE DES ERDGESCHOSSES	1/2	1/2
ᅙᇎᆔ	1/2	1/2 EG
тш ф.		•
		KG

5.5.3 Bei schräg verlaufendem Geländeanschnitt bezieht sich das zulässige Maß der Sockelhöhe auf die mittlere Geländehöhe entlang der Fassaden.

5.6 Dem Bauantrag ist ein Höhenschnitt des vorhandenen und geplanten Geländes beizufügen.

6. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

_.____

6.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

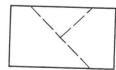
6.2 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

6.2.1 Hauptfirstrichtung entsprechend der Vorgabe der Pfeilrichtung

6.2.2 Hauptfirstrichtung wahlweise

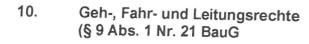


6.3 Abgrenzung unterschiedlicher Stellungen baulicher Anlagen



6.4 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (ohne rechtliche Bindung)

	7.	Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO)
	7.1	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücks flächen oder in den gesondert festgesetzten Flächen zulässig.
ST	7.2	Nur Stellplätze zulässig
GA	7.3	Nur Garagen, Carports oder Nebenanlagen zulässig
TG	7.4	Nur Tiefgaragen zulässig
	8.	Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB)
	8.1	Ein- und Ausfahrt
	9.	Öffentliche und private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	9.1	Straßenbegrenzungslinie
	9.2	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	9.2.1	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 StVO vom 21.07.1980 - Fußgänger und Fahrverkehr sind gleichberechtigt.
		Mischflächen, ohne Trennung der Verkehrsarten



10.1 Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zugunsten der anliegenden Baugrundstücke zu sichern.



11.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen

In den privaten Gärten werden Neuanpflanzungen mit Blütensträuchern und standortgerechten Gehölzen gemäß nachstehender Auswahlliste empfohlen. Langfristig soll der Koniferenanteil im Baubebiet auf 30% der Gehölze reduziert werden.

Bäume sind gemäß der jeweils gültigen Baumschutzsatzung der Stadt Kronberg zu erhalten. Bei unabweisbar notwendigen Gehölzabgängen, z. B. innerhalb der überbauten Flächen oder in geplanten Zufahrtsbereichen, sind Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Ersatzpflanzungen sollen ebenfalls entsprechend der Auswahlliste vorgenommen werden.

Anmerkung:

Die Standorte der vorhandenen Bäume sind nicht eingemessen, sondern nach den Vorgaben einer Flugbildauswertung in die Planzeichnung übernommen.

11.1.1 Empfohlene Pflanzliste

Bäume:

Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Hängebirke Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Prunus avium Vogelkirsche Quercus petraea Traubeneiche Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde

Sträucher :

Cornus sanguinea gem. Hartriegel
Cornus mas gem. Hartriegel
Corylus avellana Haselnuß
Crataegus monogyna Weißdorn
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundsrose
Rosa rubiginosa Weinrose

Blütensträucher:

Amelanchier

Felsenbirne

lamarackii

Buddleia davidii

Schmetterlingsstrauch

Deutzia - Arten und

Maiblumenstrauch

Sorten

Wild-, Strauch- und

Parkrosen

Weigelia-Sorten

Weigelia Flieder

Syringa - Arten und

Sorten

Spiraea - Arten und

Spiersträucher

Sorten

Philadelphus

Jasmin

Kolkwitzie

lemoinei

Philadelphus

Sommerjasmin

virginalis

Kolkwitzia amabilis

Rosa arvensis Feldrose

Viburnum - Arten und Schneeball

Sorten

Sambucus nigra

Schwarzer Holunder

Hecken:

Carpinus betulus

Hainbuche

Crataegus monogyna Weißdorn

Heckenkirsche

Lonicera xylosteum

Kletterpflanzen:

Clematis Hybriden

Waldrebe

Hedera helix

Gemeiner Efeu

Lonicera Arten

Geißblatt (sommer-

und immergrüne klet-

ternde Arten!)

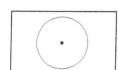
Wilder Wein

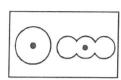
Parthenocissus

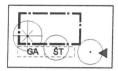
tricuspidata "Veitchii"

Polygonum aubertii Knöterich









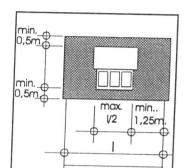


- 11.2 Besondere Pflanzfestsetzungen
- 11.2.1 Nadelbaum Bestand
- 11.2.2 Laubbaum Bestand
- 11.2.3 Erhaltung von Einzelbäumen und Baum-, bzw. Gehölzgruppen, die das Ortsbild prägen.
- 11.2.4 Bäume innerhalb der überbauten Flächen oder in geplanten Zufahrtsbereichen für die Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind.
- 12. Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 12.1 Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (Friedrichstraße 37)

9.6.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Besondere Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 3 HBO)
- 1.1 Dachform und Dachneigung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Flachdächer und geneigte Dächer bis maximal 45° zulässig.

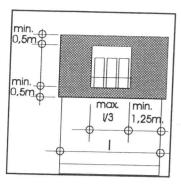


- 1.2 Dachgestaltung
- 1.2.1 Dachgauben und Zwerchhäuser dürfen (einzeln oder in ihrer Summe) eine Länge von 1/2 der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten.

Dachgauben müssen, gemessen in der Vertikalen, einen Abstand von mind. 0,5 m zur Vorderkante der zugehörigen Gebäudeaußenwand haben.

Der First von Gauben und Nebengiebeln muß, in der Vertikalen gemessen, einen Abstand von mind. 0,50 m zum Hauptfirst des Daches einhalten.

Der seitliche Abstand der Dachaufbauten von den Giebelseiten des Gebäudes muß mind. 1,25 m betragen.



1.1.2 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte dürfen (einzeln oder in ihrer Summe) eine Länge von 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.

Sie müssen, gemessen in der Vertikalen, einen Abstand von mind. 0,5 m zur Vorderkante der zugehörigen Gebäudeaußenwand haben.

Die Oberkante des Dacheinschnittes muß, in der Vertikalen gemessen, einen Abstand von mind. 0,50 m zum Hauptfirst des Daches haben.

Der seitliche Abstand der Dacheinschnitte von den Giebelseiten muß mind. 1,25 m betragen.

1.1.3 Dacheindeckung von Tiefgaragen

Tiefgaragen sind vollflächig mit einer Dachbegrünung auszuführen.

2. Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und Umpflanzungen (Hecken) (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.1 Einfriedungen

In den Planbereichen sind entlang der Grundstücksgrenzen folgende Einfriedungen einzeln und in Kombination zulässig:

- a) lebende Hecken
- b) Zäune aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 1,50 m.
- c) Mauern aus Naturstein, Sichtmauerwerk bzw. verputztem Beton oder verputztem Mauerwerk bis 1,50 m Höhe
- d) Mauerpfeiler von nicht mehr als 0,60 m Breite in Kombination mit Holz-, Metallzäunen und Hecken bis zu 1,50 m Höhe.

Sichtschutzwände in Verbindung mit einer Gebäudeaußenwand dürfen eine Länge von 2,50 m und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

3. Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)

3.1 Befestigte Flächen

Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen dürfen für Zufahrten, Stellplätze, Wege, Terrassen und dgl. nur zu folgenden Anteilen in Anspruch genommen werden:

bei GRZ bis 0,15 20% bei GRZ bis 0,20 25% bei GRZ über 0,20 30%

Die übrigen Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.2 Mülltonnenstandplätze

Mülltonnen sind mit einem festen Sichtschutz oder Bepflanzung zu umgeben.

3.3 Bodenversiegelung

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden.

3.4 Gartenmauern

Stützmauern, Terrasseneinfassungen u. ä. sind nur bis höchstens 1,30 m Höhe zulässig; bei Mauern über 30 cm Höhe sind Ausführungen in Sichtbeton unzulässig.

3.5 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen für Terrassen und Geländeterrassierungen sind so zu gestalten, daß eine natürlich wirkende Geländemodellierung entsteht.

10. Planstatistik und Umsetzungsmodalitäten

- Größe des Plangebietes	Bestand 5,5 ha	Planung 5,5 ha	
 öffentliche Verkehrsfläche private Verkehrsflächen 	ca. 0,5 ha ca. 0,1 ha	ca. 0,5 ha ca. 0,1 ha	
- private Grundstücksflächen	ca. 4,9 ha	ca. 4,9 ha	
überbaute Fläche - Anzahl der Baugrundstücke mögliche mit der Planung zu verwirklichende Neubauflächen	ca. 0,7 ha 50	ca. 0,7 ha ca. 53 4	

Planunterlagen Bestand und Recht M. 1 : 500